

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagtem und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Am 24. Februar 1964 meldete die Klägerin, die bereits am 14. August 1963 ihren Vertretern Vollmacht erteilt hatte, erstmals Entschädigungsansprüche aus eigenem Recht an, nämlich wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, und beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung dieses Antrags versicherte sie am 6. April 1964 an Eides Statt, daß sie sich früher bei Anwälten über die Möglichkeit einer Entschädigung für die in der Sowjetunion erlittenen Gesundheitsschäden erkundigt, immer eine negative Antwort erhalten und erst am 13. August 1963 von dem Wandel der Rechtsprechung erfahren habe.

Von diesem Sachverhalt ausgehend hat das Berufungsgericht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des

4

- 3 -

Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96) die auch von der Behörde verweigerte Wiedereinsetzung in die Frist des § 169 Abs. 1 BGG abgelehnt. Auf Grund unangreifbarer tatrichterlicher Erwägungen hat das Berufungsgericht angenommen, daß das der Antragstellung entgegenstehende Hindernis am 13. August 1963 weggefallen war und das Wiedereinsetzungsgesuch samt Anmeldung schuldhaft erst Ende Februar 1964 eingereicht worden ist.

Mei

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

